



Einwohnergemeinde
Unterseen

Reglement betreffend die
Entschädigungsregelung der
Sondernutzung des öffent-
lichen Grund und Bodens für
die Zwecke der Elektrizitäts-
versorgung im Gemeindege-
biet der Einwohnergemeinde
Unterseen

(Sondernutzungsreglement)

vom 4. Juni 2018 / Gemeindeversammlung
in Kraft ab 1. Januar 2020 / Gemeinderat

Reglement betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Unterseen

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Art. 35 Bst. f der Gemeindeordnung vom 10. September 2007,

beschliessen:

Artikel 1

Abgabepflicht und
Gegenstand der
Abgabe

Die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Unterseen haben die Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

Artikel 2

Bemessungs-
grundlage und
Höhe der Abgabe

Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Unterseen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.1 Rp./kWh bis 0.6 Rp./kWh.

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite nach Anhörung der Verteilnetzbetreiber jährlich fest. Eine Änderung der Abgabe ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr den Verteilnetzbetreibern mitzuteilen.

Artikel 3

Erhebung Die Verteilnetzbetreiber erheben die Abgabe an die Einwohnergemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Unterseen und vergüten diese an die Einwohnergemeinde Unterseen. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

Sollte aus Gründen, welche die Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten haben, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die Verteilnetzbetreiber für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Einwohnergemeinde Unterseen verpflichtet.

Artikel 4

Auszahlung Die Auszahlung der Abgabe an die Einwohnergemeinde Unterseen durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung der vereinnahmten Beträge nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 30. Juni des Folgejahres.

Artikel 5

Inkraftsetzung ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 4. Juni 2018

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018, d.h. vom 3. Mai bis 4. Juni 2018, auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Zudem wurde die Reglementsapprobation durch die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 sowie dessen Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 (Gemeinderatsbeschluss vom 19. August 2019) im Anzeiger Interlaken vom 29. August 2019 öffentlich bekannt gemacht.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 20. August 2019

sig. Peter Beuggert